

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 29/66

in dem Rechtsstreit

der Lieselotte P [REDACTED] , O [REDACTED]/M., B [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Marianne E [REDACTED] geb. P [REDACTED], O [REDACTED]/M.,
W [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

Erwin P [REDACTED] in O [REDACTED], z.Zt. im psychiatrischen
Krankenhaus in G [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seinen
Pfleger Rechtsanwalt Gö [REDACTED] in O [REDACTED]/M., Streitgehilfe
auf Seiten der Beklagten und

Anschlußberufungskläger, Revisionsbeklagter
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 21. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revisionsinstanz wird hinsichtlich der Revisionsklägerin auf

DM 9 000,00
=====

festgesetzt.

Einer Erklärung, ob die Revision aufrechterhalten wird, wird bis 15. Januar 1967 entgegengesehen.

G r ü n d e :

Die Revisionsklägerin ist beim Oberlandesgericht mit ihrer rund 34 000 DM umfassenden Vollstreckungsgegenklage in Höhe von rund 25 000 DM durchgedrungen und in Höhe von 9 000 DM abgewiesen worden. Sie ist daher i.S. des § 546 Abs. 1 ZPO nur in Höhe von 9 000 DM beschwert. Die Wertgrenze dieser Bestimmung in ihrer seit 1. Januar 1965 geltenden Fassung (Gesetz vom 27.11.1964 - BGBl I 933) ist nicht erreicht.

Daran ändert nichts, daß das Oberlandesgericht die Aufrechnungsforderung, auf die sich die Revisionsklägerin in erster Linie, und zwar in Höhe von rund 20 000 DM

- 3 -

stützt, für nicht begründet erklärt hat. Es ist schon zweifelhaft, ob die Sondervorschrift des § 322 Abs. 2 ZPO über die Rechtskrafterstreckung bei Aufrechnung entsprechend auf den von ihr nicht unmittelbar betroffenen Fall einer Aufrechnung der klagenden Partei anzuwenden ist, etwa bei einer Vollstreckungsgegenklage wie hier. Aber auch bei Bejahung einer solchen Rechtskrafterstreckung würde diese nicht zu einer Erhöhung des Beschwerdwerts führen; dies hat der Senat für einen unmittelbar von § 322 Abs. 2 ZPO betroffenen Fall bereits ausgesprochen (IM ZPO § 3 Nr. 6), es muß ebenso für einen Fall der bloß entsprechenden Anwendbarkeit jener Bestimmung gelten.

Dr. Augustin

Dr. Mattern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)